RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber u. verantw. Redakteur:
Karl H o n a y

00,000,000,000,000,000,000,000,000,000,000,000,000,000,000,000

Wien, am Dienstag, den 26 Mai 1925

Sammlungen in Wien. Um die Frage der öffentlichen Sammlungen in Wien klarzustellen, hat Bürgermeister Seitz an Magistratsdirektor Dr. Hartl folgenden Erdass gerichtet: Die Vorstände der Wiener Fürsorgeinstitute haben im Jänner gegen das Ueberhandnehmen der Sammlungen Stellung genommen und hiebei der Meinung Ausdruck gegeben, dass die öffentlichen Sammlungen möglichst beschränkt werden sollen da die einander förmlich drängenden Sammlungen die Gebefreudigkeit der Bevölkerung vermindern und so der Ertrag der Sammlungen für die wichtigsten Wohlfahrtszwecke beeinträchtigt wird. Sie haben insbesondere beschlossen, ihre Mitwirkung nur mehr auf die Sammlungen für die Hettungsgesellschaft, die Kinderrettungswoche und die Armen Wiens zu beschränken Es haben dann Vertreter der Fürsorgeräte aller Parteien bei mir wegen Einschränkung der Sammelbewilligung vorgesprochen und mir ihre Beschlüsse mitgeteilt . Ich habe daraufhin die bereits bestehende Weisung, Sammlungen nur für anerkannte allgemeine Wohlfahrtszwecke zu bewilligen, erneuert und angeordnet, dass jährlich nur fünf öffentliche Sammelbewilligungen erteilt werder sollen und zwar für die drei obigen Zwecke und ausserdem für die Barmherzigen Brüder und für den Verband der Blindenvereine Oesterreichs. Da eine Häusersammlung rund acht Wochen in Anspruch nimmt, ist durch diese fünf Sammlungen ohnehin unter Einrechnung der notwendigen Sommerpause fast das ganze Jahr ausgefüllt diese Weisung war schon insoferne vorbereitet, als der Magistrat bereits seit mehreren Jahren bemüht ist, auf eine Einschränkung der Sammeltätigkeit hinzuwirken. Im Sinne dieser Weisung hat der Magistrat in der letzten Zeit mehrere Ansuchen um Sammelbewilligung abgewiesen, darunter auch das Ansuchen das Deutschen Schulvereines. Da der Berufung dieses Vereines gegen die Verweigerung der Sammlung vom Bundeskanzleramte stattgegeben wurde, habe ich durch persönliche Intervention beim Bundeskanzler erwirkt, dass im Hinblick auf die Notwendigkeit einer konsequenten Einschränkung der Sammeltatigkeit in Wien, insbesondere auch wegen der überaus schwierigen Wirtschaftslage, die Entscheidung zurückgenommen und der Rekurs abgewiesen wurde Diese Haltung gegenüber den Sammelansuchen hat nun bei einem Teil der Bevölkerung, der dem Deutschen Schulverein nahesteht, Widerspruch hervorgerufen. Ich bitte Sie daher, die Vertreter der Fürsorgeräte aller Parteien neuerlich zu einer Besprechung einzuladen und zu befragen, ob sie auf ihrem erwähnten Beschluss beharren Eine endgültige Stellung nahme in dieser Angelegenheit ist umso notwendiger, als bereits wieder mehere Ansuchen um Sammelbewilligungen anhängig sind, so ein Ansuchen des Vereines "Settlement", der sich auch an den Herrn Bundespräsidenten wegen Unterstützung seines Ansuchens gewendet hat ein Ansuchen des Hilfsvereines der Jüdischen Blinden, ein Ansuchen des Vereines zur Errichtung und Erhaltung eines Jugendheimes in Währing, ein Ansuchen des Wiener Tierschutzvereines u.s.w. Ueberdies ist noch die Berufung des Vereines "Haus der Barmherzigkeit" gegen den abweislichen Bescheid des Magistrat beim Bundeskanzleramt anhängig. Ich bitte jedoch, die Vertreter der Fürsorgeräte zu versichern, dass mir ihr Votum sehr massgebend ist und ich daher eine vollkommen unbefangene jedenfalls von politischen Erwägungen freie Entscheidung voraussetzen muss.

Ausgestaltung der Lungenheilstätte Baumgartnerhöhe. Auf Antrag des amtsführenden Stadtrates Professor Tandler hat der Wiener Stadtsentt heute beschloßen, die Pavillons Rosenvilla und Wiener-wald in der Lungenheilstätte Baumgartnerhöhe für die Unterbringung von zweihundert leichtlungenkranke Kinder umzugestalten. Die Umgestaltung dieser Gebäude für Zwecke der Tüberkulosenfürsorge ist deshalb notwendig, weil die Baracken "Spinnerin am Kreuz", wo gegenwärtig leichtlungenkranke Kinder gepflegt werden, bald geräumt werden müssen. Die Kosten dieser sehr umfangreichen Instandsetzungs-und Umgestaltungsarbeiten belaufen sich auf 65.784 Schilling. Mit diesem Beschluss wird eine vorbildliche Unterbringung von leichtlungenkranken Kindern verwirklicht. Die Arbeiten werden söfort begonnen werden, so dass in kürzester Zeit mit der Eröffnung der beiden neuen Pavillons zu rec'men ist.

Ein Kinderwohlfahrtskongress in Genf. Unter dem Ehrenschutz des Schweizer Bundesrates wird in Genf vom 24.bis 28.August 1925 der erste allgemeine Kinderwohlfahrtskongress abgehalten werden. Von drei Sek ionen werden fachliche Fragen der Hygiene und Medizin, der sozialen Fürsorge und Vorsorge und der Erziehung und Werbearbeit in fünf Sprachen beraten . Führende Fachleute aller Länder sind zur Berichterstattung gewonnen und es spricht für das kulturelle Niveau des kleinen Oesterreich, dass es mit fünf Fachleuten (Dozent Dr. Lazar, Dozent Dr. Nobel, Professor Dr. Pirquet, Professor Dr. Spitzy und Professor Dr. Tandler), merkwürdigerweise lauter Angehörige der medizinischen Fakultät, als eines der zweitstark tretenen Länder in einer Reihe mit Grossbritanien und der Schweiz selbst, dem Sitz des Kongresses, steht. Ueber das für die Eigenart der österreichischen Verhältnisse besonders wichtige Thema der Lage des Ausländerkindes im Lande seines Wohnsitzes wird der offizielle Vertreter des Oesterreichi schen Komitees für Kinderhilfe, amtsführender Stadtrat Professor Dr. Tandler als Delegierter Wiens sprechen. Die Beschickung des Kongresses durch Oesterreich wird vom Oesterreichischen Komitee für Kinderhilfe, VIII. Sohlesingerplatz 4 organisiert, an das Anfragen und Anmeldungen zu richten sind.

Eine Gemeindeunterstützung für die Naturfreunde Der städtische Finanzausschuss hat auf Antrag des Gemeinderates Hiess dem Touristenverein
"Die Naturfreunde" eine Subvention von zehntausend Schilling bewilligt.
Diese Gemeindeunterstützung soll insbesondere zum Ausbau von Schutzhütten verwendet werden Der Verein besitzt 37 Schutzhütten, davon sind im
Jahre 1924 allein elf erbaut worden. Es sollen nun diese neuen Schutzhütten mit der notwendigen Inneneinrichtung versehen werden, was grosse Kosten verursacht. Schliesslich müssen zu den neuen Schutzhütten auch die
erforderlichem neuen Wege geschaffen werden. Der Wiener Stadtsenat hat
heute dem Antrag zugestimmt.

000000000000000

Jubilare der Ehe. In Vertretung des Bürgermeisters überreichte amtsführender Stadtrat Speiser den Ehepaaren Johann und Anna Barton, Mittelgasse 23, Alois und Klara Bara, Linzerstrasse 403, Johann und Anna Lawicka, Katharinangasse 18, Wenzel und Johanna Lusticky, Gudrunstrasse 124, Friedrich und Josefa Neutag, Favoritenplatz 1, Johann und Theresia Pulpan, Klosterneuburg, Heinrich und Josefa Singer, Glasauergasse 26, Josef und Marie Skop, Pötzleinsdorferstrasse 12 und Johann und Barbara Zlabinger, Phorusplatz 7, andlässlich ihrer goldenen Hochzeitsfeier die Ehremgabe der Gemeinde Wien.

RATHAUSKORRESPONDEN :

Herausgaber u.verantw.Redakteur:
Kari Honay

Wien, am Dienstag, den 26. Mai 1925. Zweite Ausgabe

Der Verwaltungsgerichtshof über die Nahrungsund Genussmittelabgabe.

Es lieven nunmehr die Entscheidungsgründe des Verwaltungs-

gerichtshofes zu der Beschwerde einer Anzahl von Zuckerbäckern gegen die Einreihung in die Nahrungs-und Genussmittalabgabe vor . Zunächst ist festzustellen, dass Mangel im Verfahren gefunden worden ist. Er lingt darin, dass die Beschwerdekommission dem Magistrat den Auftrag erteilt hat, den einzelnen Zuckerbäckern unter Offenhaltung eines hungsbescheide gleichzugehten und es wäre deshalb vor Herausgabe wednn. Dieser Teil des Erkenntnisses hat zur Folge, dass die Einreihung nicht als aufgehoben zu betrachten, vielmehr ietzt erst dieser Mangel zu beheben ist Darüber hinaus hat der Verwaltungsgerichtshof sich mit der von den Beschwerdeführern behauptetetn Verfassungswidrigkeit beschäftigt, da die Zuckerbäcker die Anshauung vertraten, dass die Nahrungs- und Ganussmittelabgabe der Gemeinde im Hinklich gerichtshof erklärt demgegenüber, dassvon einem unzulässigen Doppelbesteuerung schon darum nicht gesprochen werden könne, weil die Warenumsatzsteuer den Umsatz der Waren, also Verkehrakte besteuert, währerd die Nahrungs-und Genussmittelabgabe eine Aufwandsteuer darstelle. Debrigens stehe dem Gericht die Prüfung der giltigkeit gehörig kundgemachter Gesetze nicht zu. Damit ist diese, in den Erörterungen der Interessenten immer wiederkehrende Einwendung gegen die Nahrungs- und Genussmittelabgabe endgültig erledigt. Aber au whim Himblick auf den Luxusbetrieb bietet die vorliegenden Entscheidungsgründe jenen zeitgehenden Erwa tungen, die sich in beteiligten Kreisen an die er ste Veröffentlichung knüpften, keineswegs eine feste Stütze. Der Verwaltu#gsgerichtshof spricht zwar aus, dass es nicht gestattet sel, das vom Gesetze selbst gebrauchte Wort Laxus in einem vom gemeinen Sprachgebrauch's völlig abweichenden Sinne aufzufasen. Er hat es aber unterlassen, die Entscheidung etwa deswegen aufzuheben, weil diese Betriebe keine Luxusbetriebe seien. Das Erkenntnis sagt vielmehr nur, dass die Feststellung des Megistrates, wonach die Betriebe der Beschwerdeführer in Preisen, Kunschaft, Lage, Ausstattung oder Komfort in irgenwelcher Weise über andere Betriebe hinausgehen, nicht ausreiche Die Erwägungen, von denen der erwaltungsgerichtshof dabei ge-

leitet wurde, kommen in dem nach algan en Satze des Erkenntnisses klar zum Ausdruck: Die Auslegung der belangten Behörde würde zu der Bicher nicht im Sinne des Gesetze liegenden Möglichkeit führen, im Wi derspruche mit dem allgemeinen Sprachgebrauche jede Anwendung von Geschmack oder einer über das sanitätspelizeiliche Minimum hihausgehenden Reinlichkeit unter den Begriff des Luxus zu reihen An einer anderen Stelle wird darauf verwiesen, dass die in der seinerzeitigen Pandtagsdebatte geäuserten Bedenken, es würde schließlich die Einreihung durch Vergleich dazu führen, dass der jenige, der eine Spelunke betreibt, steuerfrei bleibe und also dafür förm ich eine Prämie erhalte, vom Referenten als unbegründet und nicht beabsichtigt bezeichnet worden iste Der Magistrat hat aber tatsächlich auch niemals in seiner Einreihungspraxis etwa den Standpunkt eingenommen, den schlechtesten Betrieb einer jeden Branche herauszusuchen uns sämtliche ubrigen durch Vergleich damit, abgabepflichtig zu erklären und

bestum daraus hervor, dass gegenwärtig von 3.592 Casthäusern 3.037

überhaupt nicht eingereiht sind. Von 770 Konditoreien würden 594 auch
dann noch wälkommen abgabefrei sein , wenn in allen strittigen Fällen die Entscheidung des Magistrates aufrecht bleibt. Wie wenig der
Magistrat sich von der Erwägung leiten lässt, die schlechtesten Lokale zum Ausgangspunkte des Vergleiches zu nehmen, beweist der Umstand ,
dass bei spielsweise von 59 Zuckerbäckereien im XVI. Bezirk nur 4,
von 44 Betrieben dieser Branche im XIV. Bezirk sogar nur 2 als abgibepflichtig erklärt worden sind. Die Beschwerdekommision wird num im
Sinne der §§ 6 und 7 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes neuer lich
entscheiden. Nach § 6 ist der Mangel des Verfahrens zu beheben. Im Sinne
des § 7 hat die vom Verwaltungsgerichtshof zum Ausdruck gebrachte
Rechtsanschauung als Richtschnur zu gelten. Ueber die auf dieser Grundlage zu vollziehenden Einreihungen erfolgt die Entscheidung, wieder Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich hervorhebt, nach freiem Ermessen.